

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen für werdende oder stillende Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie ob ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 3 bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 4 „Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung“.



Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn es auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gründe dafür gibt und kein anderweitiger Einsatz der Schwangeren möglich ist.

Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

Damit sich die Schwangere zwischendurch ausruhen kann, muss ihr im Betrieb eine Liege zur Verfügung gestellt werden.

	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten. • täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • zwischen 20 und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen 20.00 und 6.00 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit). • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Info: Die zuständige Behörde kann beispielsweise für Tierärztinnen Ausnahmen zulassen. • Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck z.B. durch Personal-mangel herrscht.
Körperliche Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> • administrative Tätigkeiten ausüben. 	<ul style="list-style-type: none"> • schwere körperliche Arbeiten ausführen wie regelmäßiges Heben oder Tragen von Lasten oder Tieren (von mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg) ohne Hilfsmittel • Arbeiten in Zwangshaltung ausführen. • nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats mehr als 4 Stunden pro Tag stehen.
Unfallgefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtkontrollen bei Tieren durchführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr ausüben. Hier ist zum Beispiel an das Verletzungsrisiko durch Tritte, Abdrängen/Quetschen, Verletzungen durch Hörner zu denken. Ein Einsatz von schwangeren Tierärztinnen in der Großtierpraxis ist wegen des hohen Verletzungsrisikos nicht möglich.
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • alle Tätigkeiten ausüben, bei denen ein Infektionsrisiko sicher ausgeschlossen ist. Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt beraten, welche Tätigkeiten, beispielsweise auch unter Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung, möglich sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit Infektionsgefahr ausführen. Besteht ein Zoonoserisiko beim Umgang mit Tieren oder tierischen Materialien, wie bei Untersuchungen, Behandlungen oder operativen Eingriffen, dürfen Schwangere nicht tätig werden. Besondere Bedeutung haben beispielsweise folgende Zoonosen: Toxoplasmose, Listeriose, LCM, Tollwut, Typhus, Psittakose, Q-Fieber. Berücksichtigen Sie dabei auch mögliche Biss- und Kratzverletzungen.

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht	
<ul style="list-style-type: none"> im Normalfall Tätigkeiten in der Praxis ausüben, die Umgang mit Medikamenten, Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern ausführen, wenn ein direkter Hautkontakt durch persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Schutzhandschuhe) vermieden wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen ausüben, wenn der Grenzwert überschritten wird. Kritisch ist beispielsweise der Umgang mit Narkosegasen. mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen (zum Beispiel Zytostatika) umgehen! 	<p>Gefahrstoffe</p>
<ul style="list-style-type: none"> sich im Kontrollbereich beim Einsatz von ionisierenden Strahlen aufhalten, wenn eine Strahlenbelastung von 1 mSv (gemessen vom Zeitpunkt der Schwangerschaftsmeldung an bis zum Ende der Schwangerschaft) nicht überschritten wird. Eine arbeitswöchentliche Strahlenmessung ist obligatorisch! 	<ul style="list-style-type: none"> mit offenen radioaktiven Substanzen umgehen. 	<p>Röntgen/ radioaktive Substanzen</p>

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.
- Die Broschüre „**Mutterschutz in der Pathologie**“, die Sie auf www.bgw-online.de finden, enthält einen Überblick zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit chemischen und biologischen Stoffen.
- Unter www.bundestieraerztekammer.de, Suche: „Schwangere“ finden Sie weitere Hinweise zur Beschäftigung von schwangeren Mitarbeiterinnen beziehungsweise zu Beschäftigungsverboten für schwangere Mitarbeiterinnen.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz